

**RS OGH 2003/5/27 1Ob96/03d,  
3Ob153/03a, 1Ob130/06h,  
6Ob243/06p, 4Ob196/07p, 9Ob48/12t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

## Norm

ABGB §364 A

ABGB §364 B2

ABGB §364 Abs3 D

ZPO §226 IIB12

## Rechtssatz

Die von der Judikatur entwickelten Grundsätze für die Formulierung eines Unterlassungsbegehrens zur Abwehr von (ortsunüblichen) Lärmeinwirkungen sind auch bei Lichtimmissionen heranzuziehen.

Es ist nicht stets erforderlich, einen bestimmten Wert in einer physikalischen Messeinheit anzugeben, den die Immissionen nicht übersteigen dürfen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/03d  
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 96/03d
- 3 Ob 153/03a  
Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 153/03a  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Bei Geruchsmissionen ("Gestank") kommt die Anführung einer Messeinheit kaum in Betracht. (T1)
- 1 Ob 130/06h  
Entscheidungstext OGH 11.07.2006 1 Ob 130/06h  
Vgl auch; Beisatz: Was für die Unterlassung nicht ortsüblicher Lichtimmissionen gilt, muss im Kern für den umgekehrten Fall eines nicht ortsüblichen Entzugs von Licht im Sinn des §364 Abs3 ABGB gleichfalls gelten. (T2);  
Beisatz: Ein Urteilsbegehren nach § 364 Abs3 ABGB setzt - vor dem Hintergrund der Bestimmungen des§226 Abs1 ZPO und des §7 Abs1 EO - nicht jedenfalls voraus, dass in ihm die angestrebte Untersagung des Entzugs von Licht oder Luft durch ein bestimmtes, in der Natur jederzeit nachvollziehbares Maß bezeichnet wird. Mangelt es an einer evidenten Überschreitung der ortsüblichen Immissionsintensität, so soll das Gericht im Urteilspruch erforderlichenfalls den Umfang eines nicht mehr hinzunehmenden Entzugs von Licht oder Luft als Ergebnis seiner Interessenabwägung innerhalb der Grenzen des Begehrens näher determinieren. (T3); Veröff: SZ 2006/103
- 6 Ob 243/06p  
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 243/06p  
Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3
- 4 Ob 196/07p  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p  
Ähnlich; Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/192
- 9 Ob 48/12t  
Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 Ob 48/12t  
Auch; Vgl Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117853

## Im RIS seit

26.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)